



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN MAMMOET (MATERIALBEREITSTELLUNG UND DIENSTLEISTUNGEN)

Hinterlegt bei der Kamer van Koophandel
[Industrie- und Handelskammer]
NL-Rotterdam April 2004

1. Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Mammoet sind zur Benutzung durch die Gesellschaften der *Mammoet Groep* [Mammoet Gruppe] für ihre Verträge mit ihren Abnehmern bezüglich der Bereitstellung von Material und/oder der Leistung von Diensten durch diese Gesellschaften aufgesetzt worden.

2. Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Mammoet haben die nachstehenden Wörter und Worte die Bedeutung die ihnen immer zuerkannt wird:

- 2.1 "Allgemeine Geschäftsbedingungen": diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Mammoet (Materialbereitstellung und Dienstleistungen);
- 2.2 "Mammoet Gruppe": die Gruppe von Gesellschaften, mit Sitz sowohl in den Niederlanden als außerhalb der Niederlande, die direkt und/oder indirekt mit der Mammoet Holding B.V., einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung des niederländischen Rechts, mit Sitz und Geschäftsstelle in den Niederlanden, und jede einzelne Gesellschaft die zu dieser Gruppe gehört, liiert sind;
- 2.3 "Mammoet": die Gesellschaft, gehörend zur Mammoet Gruppe, die einen Vertrag mit einem Abnehmer abschließt, oder die beabsichtigt, solches zu machen.
- 2.4 "Abnehmer": die Partei, die Material und/oder Dienste von Mammoet abnimmt, oder die beabsichtigt, solches zu machen;
- 2.5 "Vertrag": der einzelne Vertrag zwischen Mammoet und dem Abnehmer bezüglich des von Mammoet oder auf ihre Order bereitzustellenden Materials und/oder zu leistender Dienste, mit allen Anhängen dazu und/oder Anpassungen daran und/oder Hinzufügungen dazu;
- 2.6 "Material": das Material das Mammoet unter dem Vertrag zur Verfügung stellt und/oder stellen wird;
- 2.7 "Dienste": die Dienste die Mammoet unter dem Vertrag bereitstellt und/oder bereitstellen wird;
- 2.8 "Miete": die Miete des Materials unter dem Vertrag.
- 2.9 "Projekt": Die Miete und/oder Dienste gemeinsam;

- 2.10 "Projektdauer": die Dauer des Projekts, wie unter dem Vertrag vereinbart;
- 2.11 "Änderungsaufträge": ein Auftrag des Abnehmers an Mammoet für Anpassungen und/oder Ergänzungen und/oder Verlängerungen des Projekts und/oder der Projektdauer;
- 2.12 "Arbeit": Die Konstruktion und/oder der Transport und/oder andere Aktivitäten des Abnehmers, hinsichtlich welcher der Abnehmer das Material mietet und/oder die Dienste abnimmt;
- 2.13 "Ladung": das Objekt, bzw. die Objekte die während der Arbeit von und/oder für den Abnehmer verlegt werden muss, bzw. müssen;
- 2.14 "Standort": der Ort, wo das Material benutzt werden wird und/oder die Dienste werden geleistet werden;
- 2.15 "Dokumentation": die Zeichnungen/Pläne, (technische) Spezifikationen, Entwürfe, Berechnungen, Modelle, Prototype und andere Dokumente die von Mammoet und/oder der Mammoet Gruppe dem Abnehmer bezüglich des und/oder im Zusammenhang mit dem Projekt zur Verfügung (werden) gestellt werden;
- 2.16 "Vertragspreis": der Preis für das Projekt, wie unter dem Vertrag vereinbart;
- 2.17 "Verlängerungsvergütung": die Vergütung die der Mammoet vom Abnehmer zu zahlen ist für jeden Verzug, jede Verlängerung und/oder alle zusätzliche Zeit bei der Ausführung des Projekts;
- 2.18 "Partei": Mammoet oder der Abnehmer;
- 2.19 "Parteien": Mammoet und der Abnehmer gemeinsam.
3. **Anwendbarkeit**
- 3.1 Jeder Vertrag zwischen Mammoet und dem Abnehmer und alle anderen Verträge, die davon die Folge sind oder damit im Zusammenhang stehen, und alle Offerten, Angebote, Absichtserklärungen, Aufträge, Auftragsbestätigungen und andere Dokumente und Handlungen, gemacht und/oder vorgenommen zur Vorbereitung auf und/oder vorherig zu und/oder im Zusammenhang mit einem Vertrag, unterliegen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 3.2 Keine Bedingungen welcher Art auch immer und welchen Namens auch immer, die vom Abnehmer gehandhabt werden und/oder auf welche der Abnehmer verweist, sind anwendbar und all solche Bedingungen werden hiermit

- ausdrücklich von Mammoet verworfen.
- 3.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen einen integralen Bestandteil eines jeden Vertrags dar. Im Falle von Widersprüchlichkeit zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Inhalt des Vertrages, überwiegen die Bestimmungen des Vertrages.
- 3.4 Die jüngste Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet anwendung.
4. **Sonderbedingungen**
- 4.1 Wenn Mammoet Dienste einer sehr spezifischen Art leistet, für welche Standardbedingungen üblich sind, sind die Bedingungen solcher Standardbedingungen in Ergänzung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar, soweit diese Standardbedingungen Bestimmungen enthalten die sich insbesondere auf die Art der spezifischen Dienste beziehen, die geleistet werden (sollen) und/oder soweit solche Sonderbedingungen bestimmte Sicherheiten für Mammoet zustande bringen und/oder eine(n) weitergehende(n) Schutz und/oder Beschränkung der Haftung für Mammoet beinhalten.
- 4.2 Solche besonderen Standardbedingungen betreffen insbesondere, sind darauf aber nicht beschränkt, Standardbedingungen bezüglich Transport, Spedition, Lagerung und Stauerarbeiten, und zwar:
- für Transport: die Bedingungen, enthalten in den betreffenden Transportdokumenten (zum Beispiel Frachtbrief, Luftfrachtbrief, Konnossement) und/oder die Standardbedingungen die auf die betreffende Art von Transport anwendbar ist;
 - für Spedition: die jüngste Fassung der 'Nederlandse Expeditie Voorwaarden' [der Niederländischen Speditionsbedingungen]/ der 'Algemene Voorwaarden van de Fenex' [der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fenex (Niederländische Organisation für Spedition und Logistik)], hinterlegt auf der Geschäftsstelle der *Rechtbanken* [vgl. BRD: Landgerichte] NL-Amsterdam und NL-Rotterdam;
 - für Lagerung: die jüngste Fassung der *Veemcondities Amsterdam-Rotterdam* [Lagerhauskonditionen



	Amsterdam-Rotterdam], hinterlegt auf der Geschäftsstelle der <i>Rechtbanken</i> NL-Amsterdam und NL-Rotterdam;				
-	für Stauerarbeiten: die jüngste Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vereins der Rotterdamer Stauer (die 'Rotterdamse Stuwadoors Conditities' [Rotterdamer Stauerkonditionen]), hinterlegt auf der Geschäftsstelle der <i>Rechtbank</i> NL-Rotterdam.				
4.3	Im Falle von Widersprüchlichkeit zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen in Standardbedingungen, auf welche in den Bestandteilen 4.1 und 4.2 dieses Paragraphen verwiesen wird, werden die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen überwiegen, es sei denn, die Bestimmungen der Standardbedingungen gewähren der Mammoet eine(n) umfassendere(n) Sicherheit, Schutz und/oder Beschränkung der Haftung, in welchen letzteren Fällen die betreffenden Bestimmungen der Standardbedingungen überwiegen werden.				
5.	Angebot und Annahme				
5.1	Alle Offerten und Angebote der Mammoet, darunter Beschaffen alle Broschüren, Preislisten und/oder anderen Dokumente die Mammoet zur Vorbereitung von und/oder vorherig zum Zustandekommen eines Vertrages erteilt, sind verbindlich.				
5.2	Jede Offerte und/oder jedes Angebot fußt auf einer Ausführung durch Mammoet unter normalen Umständen und während normaler Arbeitsstunden, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes erwähnt.				
5.3	Jede Offerte und/oder jedes Angebot von Mammoet bezieht sich ausschließlich auf die Miete und/oder die Dienste und deren Umfang, wie in der Offerte und/oder im Angebot erwähnt. In den Offerten und Angeboten ist keine Vergütung für Mehrleistungen enthalten.				
5.4	Ein Vertrag kommt lediglich bei dessen schriftlicher Bestätigung durch Mammoet zustande.				
5.5	Keine Anpassung von und/oder Ergänzung zum Vertrag oder zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Sonderbedingungen (wie in den Paragraphen 4.1 und 4.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erwähnt) wird gültig sein, es sei denn,				
		6.	Vertrag		
		6.1	Mammoet wird das Material an den Abnehmer vermieten und/oder dem Abnehmer die Dienste leisten, wie in dem Vertrag festgelegt.		
		6.2	Wenn nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, versteht sich die Miete als eine Kaltmiete.		
		6.3	Wenn Mammoet (ganz oder teilweise) für die Bedienung des Materials Sorge tragen wird, wird der Vertrag solches ausdrücklich erwähnen und wird der Vertrag ausdrücklich erwähnen, welche verwandten Dienste und/oder welches verwandte Material und/oder Sachen Mammoet erteilen wird.		
		6.4	Mehr insbesondere, aber ohne darauf beschränkt zu sein, wird Mammoet nicht - es sei denn, dass schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde - Sorge tragen für oder verantwortlich sein für Personal (zur Bedienung des Materials oder auf andere Weise), Mobilisierung und/oder Demobilisierung des Materials, darunter begriffen der Transport des Materials und/oder des Personals, Kraftstoff und Schmiermittel, Technik, Schutz, Überwachung und Sicherheit, Beaufsichtigung, und einige örtlich vorgeschriebene Verpflichtungen bezüglich des und/oder im Zusammenhang mit dem Projekt.		
		7.	Material		
		7.1	Das Material darf lediglich auf dem Standort genutzt werden und nur für die Arbeit. Keine andere Nutzung ist erlaubt.		
		7.2	Der Abnehmer erkennt an, dass das Material zu Eigentum der Mammoet und/oder der Mammoet Gruppe und/oder Lieferanten und/oder (einem) Subunternehmer(n) der Mammoet gehört und ihr/ihnen weiterhin jederzeit gehören wird.		
		7.3	Der Abnehmer ist nicht berechtigt, das Material zur Miete und zur Untermiete zu verschaffen und/oder einige Rechte, welcher Art auch immer, an oder in dem Material wem auch immer zu erteilen.		
		7.4	Der Abnehmer ist verpflichtet, gut für das Material zu sorgen und das Material sorgfältig zu benutzen.		
			Der Abnehmer ist gegenüber der Mammoet für alle Mängel und Schäden, dem Material während der Projektdauer zugefügt, verantwortlich und haftbar.		
		7.5			7.5
					Wenn während der Projektdauer erforderlich, wird Mammoet für Reparaturen und Wartung des Materials Sorge tragen. Es ist dem Abnehmer nicht erlaubt, ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Mammoet, selbst solche Reparaturen und/oder Wartung vornehmen. Wenn Reparaturen und/oder Wartung infolge eines Handelns oder Unterlassens, darunter die falsche Nutzung durch den Abnehmer begriffen, erforderlich ist/sind, sind die Kosten der Reparatur und/oder der Wartung, darunter begriffen - aber nicht darauf beschränkt - die Kosten der Arbeit, Materialien, Reisekosten und Transportkosten, für Rechnung des Abnehmers.
					7.6
					Am Ende der Projektdauer, oder unmittelbar nach der Beendigung der Miete, wenn dies früher ist, soll der Abnehmer - auf seine Kosten - das Material in dem internationalen Seehafen, der sich am nächsten zum Standort befindet oder an einer solchen anderen Stelle, wie die Parteien es schriftlich vereinbaren sollten, an Mammoet retournieren. Das Material ist in gutem und brauchbarem Zustand zu retournieren.
					8.
					Personal
					8.1
					Wenn der Abnehmer Personal zur Verfügung stellt, wird der Abnehmer dafür sorgen, dass das Personal, das von ihm mit der Bedienung des Materials beauftragt wird und das von ihm zu diesem Zweck verpflichtet wird, vollends qualifiziert ist, solches zu machen.
					8.2
					Der Abnehmer ist vollends verantwortlich für alles Handeln und Unterlassen von solchem Personal, ungeachtet, ob das Personal wohl oder nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Abnehmer steht.
					8.3
					Wenn Mammoet Personal zur Verfügung stellt, wird, im Rahmen des Vertrages, solches Personal während der Zeit, in der solches Personal auf Weisung oder im Auftrag des Abnehmers handelt, als ein Vertreter des Abnehmers betrachtet werden. Der Abnehmer wird aber keine Verantwortung tragen für die Bezahlung von Gehalt oder Nebeneinkünften an Personal das von Mammoet zur Verfügung gestellt wird.
					8.4
					Weder der Vertrag, noch dessen Ausführung, noch das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien kann erachtet werden, einen Arbeitsvertrag oder ein anderes Rechtsverhältnis zwischen Personen, im



	Arbeitsverhältnis stehend bei oder vertraglich festgelegt von einer Partei, mit der anderen Partei zustande zu bringen.			
9. Vertragspreis				
9.1	Der Vertragspreis fußt auf einer Ausführung unter normalen Umständen und unter normalen Arbeitsbedingungen.			
9.2	Der Vertragspreis fußt auf der Projektdauer, ohne Verlängerungen und an normalen Arbeitsstunden pro Tag und pro Woche. Wenn die Projektdauer verlängert wird und/oder wenn das Material benutzt wird und/oder die Dienste geleistet werden länger als die normalen Arbeitsstunden pro Tag und/oder pro Woche, so wird der Vertragspreis um die im Vertrag enthaltene Verlängerungsvergütung erhöht werden, oder proportional, wenn keine spezifische Verlängerungsvergütung vereinbart worden ist.	9.8	Die Bestimmungen dieses Paragraphen 9 sind auch anwendbar auf den Preis für Anpassungen, Ergänzungen und/oder Verlängerungen, ungeachtet dessen, ob diese wohl oder nicht in Änderungsaufträge aufgenommen worden sind.	11.4
9.3	Es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden, versteht sich der Vertragspreis "ab Werk".			
9.4	Der Vertragspreis ist ohne die BTW [niederländische MwSt.] und ohne alle Steuern, Kosten, Strafen und/oder Zwangsgelder die staatlicherseits und/oder seitens anderer Behörden bezüglich des Projekts und/oder im Zusammenhang mit dem Projekt erhoben werden (mit Ausnahme der Körperschaftsteuer und/oder anderer Besteuerung von Einkünften von Mammoet).	10.10.2	10. Änderungsaufträge Der Abnehmer ist berechtigt, schriftliche Änderungsaufträge bei Mammoet einzureichen. Änderungsaufträge binden Mammoet nicht, es sei denn, dass Mammoet diese schriftlich akzeptiert hat. Mammoet ist nicht verpflichtet, einen Änderungsauftrag anzunehmen. Mammoet wird dem Abnehmer zusätzlich die Kosten aller Änderungen, Ergänzungen und/oder Verlängerungen des Projekts oder zum Projekt infolge eines Änderungsauftrags in Rechnung stellen. Mangels schriftlicher Übereinstimmung zwischen den Parteien bezüglich des Preises für Änderungen, Ergänzungen und/oder Verlängerungen, wird Mammoet berechtigt sein, die damit verbundenen Kosten, fußend auf ihren eigenen Berechnungen, in Rechnung zu stellen.	11.5
9.5	Alle Steuern, Kosten, Strafen und/oder Zwangsgelder im Sinne der Ziffer 9.4 dieses Paragraphen sind für Rechnung des Abnehmers, ungeachtet ob sie von Mammoet oder vom Abnehmer zahlbar sind. Wenn und soweit derartige Steuern, Kosten, Geldstrafen und/oder Zwangsgelder der Mammoet in Rechnung gestellt worden sind, und/oder von Mammoet bezahlt worden sind, wird der Abnehmer Mammoet dafür vollends entschädigen.	10.3	Die Bestimmungen dieses Paragraphen 10 berühren die Bestimmungen des Paragraphen 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.	12.12.1
9.6	Wenn der Preis eines oder mehrerer Bestandteile des Vertragspreises, auf den/die die Mammoet und/oder die Mammoet Gruppe keinen Einfluss hat, nach dem Datum des Zustandekommens des Vertrages erhöht wird - sogar wenn dies aufgrund eines vorhersehbaren Umstandes geschieht - ist Mammoet berechtigt, den Vertragspreis dementsprechend zu erhöhen.	11.11.1	11. Bezahlung Der Abnehmer muss innerhalb der auf der Rechnung erwähnten Zahlungsfrist bezahlen, oder, wenn keine Zahlungsfrist erwähnt worden ist, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem Rechnungsdatum. Bezahlung ist ohne jeden Abzug oder jede Verrechnung oder Einbehaltung welcher Art auch immer, auf die von Mammoet angegebene Bankkontonummer zu entrichten.	12.2
9.7	Der Vertragspreis versteht sich ohne den Preis für Miete, Dienste,	11.11.3	Wenn der Abnehmer nicht spätestens zum Fälligkeitsdatum bezahlt hat, ist der Abnehmer in Verzug, ohne dass irgendwelche Inverzugsetzung erforderlich ist, und wird der Abnehmer der Mammoet Verzugszinsen in Höhe von 1,5% pro Monat für die	12.3
				angefallenen Beträge ab dem betreffenden Fälligkeitsdatum schulden. Im Falle eines Zahlungsverzugs durch den Abnehmer entfallen alle Kosten und Ausgaben (darunter begriffen: alle Kosten von Rechtsbeistand, sowohl gerichtlich als außergerichtlich), die der Mammoet bezüglich der Eintreibung des angefallenen Betrages entstehen, auf den Abnehmer. Mammoet ist jederzeit berechtigt, den Abnehmer zu bitten (ganz oder teilweise) vor auszubezahlen, oder adäquate Sicherheit für seine bestehenden oder künftigen Zahlungsverpflichtungen an Mammoet zu leisten. Wenn der Abnehmer, obgleich dazu von Mammoet aufgefordert, in Verzug bleibt, vor auszubezahlen, oder solche adäquate Sicherheit zu stellen, wird die Mammoet berechtigt sein, mit sofortiger Wirkung den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen oder auszusetzen.
				12. Versicherung Mammoet wird während der Laufzeit des Vertrages eine Haftpflichtversicherung abschließen und beibehalten mit einer Deckung von EUR 2,5 Millionen (zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) je Ereignis in Sachen Sachschäden und Personenschäden, bestehend aus Tod und/oder Verletzung, verursacht durch das Material und/oder durch Dienste, geleistet von (Personal oder Subunternehmern von) Mammoet. Der Abnehmer wird während der Laufzeit des Vertrages und des Projekts Versicherungen schließen und beibehalten, die mindestens eine adäquate Deckung gewähren in Sachen Materialverlusts und Sachschäden (darunter begriffen, aber nicht darauf beschränkt: Verlust und/oder Schäden an der Ladung und/oder an dem Material) sowie Tod und/oder Verletzung, verursacht während der und/oder durch die Arbeit und/oder die Ladung und/oder durch die Bedienung des Materials durch oder unter der Verantwortung von (Personal von) dem Abnehmer und/oder Subunternehmern des Abnehmers, sowohl auf dem Standort und/oder während des Transports und/oder Aufenthalts anderswo. Jede Police einer Versicherung, geschlossen gemäß den Ziffern 12.1 und 12.2 dieses Paragraphen, wird mindestens ab dem Anfang des Projekts in Kraft



	sein, und wird nicht früher enden als am letzten Datum, und zwar entweder an jenem der Vollendung des Projekts oder jenem der Rückgabe des Materials an Mammoet.	13.4	erforderlichen Maßstäben und den örtlichen Regelungen und Erfordernissen sind.		und/oder Dritten ausführen zu lassen. Die Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezüglich Mammoet finden sinngemäß Anwendung auf all solche Subunternehmer und/oder Dritte.
12.4	Jede Police einer Versicherung, geschlossen gemäß Ziffer 12.2 dieses Paragraphen, wird bestimmen, dass Mammoet sowie ihre Subunternehmer mit versichert sind, wobei Versicherte gegenüber einander als Dritte zu betrachten sind, und wird bestimmen, dass die Versicherer Verzicht auf jedes Regressrecht gegenüber der Mammoet und/oder ihren Funktionsträgern und/oder Arbeitnehmern und/oder Subunternehmern und/oder Handelsagenten und/oder liierten Gesellschaften leisten.	13.5	Der Abnehmer wird, kostenlos, Mammoet alle Mitwirkung gewähren, die Mammoet in aller Angemessenheit für die Ausführung ihrer Arbeiten und Tätigkeiten braucht, wie - aber nicht darauf beschränkt - das Verschaffen von Hilfspersonal und/oder Material(i)en und/oder Mitteln.	15.2	Es sei denn, schriftlich ist ein bestimmtes Ergebnis vereinbart worden, ist Mammoet ausschließlich verpflichtet, ihre Arbeiten nach bestem Können und nach bestem Vermögen auszuführen.
12.5	Jede Partei wird, auf einen entsprechenden Wunsch hin, der anderen Partei tauglichen Beweis bezüglich des Bestehens der Versicherungspolice(n) gemäß den Bestimmungen dieses Paragraphen 12 verschaffen.	13.6	Der Abnehmer ist voll verantwortlich für alles (Hilfs-) Personal und/oder alle Material(i)en und/oder alle Mittel die er zur Unterstützung der Dienste von Mammoet verschafft.	15.3	Alle Zeitpunkte, Zeitpläne und/oder Zeitabschnitten bezüglich der Ausführung durch Mammoet, enthalten in dem Vertrag, in einem Änderungsauftrag oder anderswie zwischen den Parteien vereinbart, werden ausschließlich eine Schätzung sein, und sind für Mammoet nicht verbindlich. Wenn aber ein Zeitpunkt oder ein Zeitabschnitt ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden ist, so (a) wird ein solcher Zeitpunkt oder ein solcher Zeitabschnitt erst anfangen, nachdem der Abnehmer all seine eigenen Verpflichtungen erfüllt hat, darunter begriffen die Bezahlung aller angefallenen Beträge und das Verschaffen solcher Vorschussbezahlung und/oder Sicherheit wie von Mammoet erbeten, und wird auch erst anfangen, nachdem alle übrigen Erfordernisse und Bedingungen erfüllt sind, und (b) wird eine solche Zeit oder ein solcher Zeitabschnitt ausgesetzt sein, während eines jeden Zeitabschnitts, in dem der Abnehmer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug ist und während eines jeden Zeitabschnitts, in dem irgendwelche Erfordernis oder Bedingung nicht erfüllt wird.
12.6	Jede Partei wird der anderen Partei unverzüglich berichten, wenn und sobald eine Partei von einem Dritten haftbar gemacht wird in Sachen einer Forderung die nach Ansicht dieser Partei unter die Deckung der Versicherung fällt, die die andere Partei gemäß diesem Paragraphen 12 geschlossen hat. Die andere Partei wird diese Forderung bei ihrer Versicherungsgesellschaft einreichen so bald wie dies in aller Angemessenheit möglich ist. Die Parteien werden wo nötig gegenseitig bezüglich der Einreichung und Bearbeitung eines Anspruchs gegen die Versicherung mitwirken.	13.7	Der Abnehmer wird, kostenlos, der Mammoet alle Auskünfte/Daten verschaffen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Projekts durch Mammoet in aller Angemessenheit erforderlich sind, wie - aber nicht darauf beschränkt - relevante technische Dokumentation.		
13.	Allgemeine Verpflichtungen des Abnehmers	14.	Dokumentation und Informationen		
13.1	Der Abnehmer ist verantwortlich für und wird Sorge tragen für das Erwerben aller Genehmigungen, Lizenzen und anderer Zustimmungen, die für das Projekt nötig sind.	14.1	Alle Dokumentation ist und bleibt Eigentum der Mammoet und/oder der Mammoet Gruppe und alle geistigen Eigentumsrechte daran gehören der Mammoet und/oder der Mammoet Gruppe und werden ihr weiter gehören bleiben.	16.	Verzug
13.2	Der Abnehmer wird dafür sorgen, dass der Standort gut zugänglich ist, dass das Material angemessen und sicher mobilisiert werden kann und dass das Projekt zum vereinbarten Datum anfangen kann und ohne Unterbrechung oder Behinderung ausgeführt werden kann.	14.2	Die Dokumentation darf nicht kopiert und/oder reproduziert werden und/oder an Dritte verschafft werden, auf welche Art auch immer, und ist vom Abnehmer auf erste Bitte der Mammoet und spätestens am Ende des Projekts an die Mammoet zu retournieren.	16.1	Wenn der Anfang oder der Fortgang des Projekts, oder das Retournieren des Materials an Mammoet als Folge von Umständen, die der Abnehmer zu verantworten hat, oder infolge höherer Gewalt verzögert wird, wird der Vertragspreis um die im Vertrag enthaltene Verlängerungsvergütung oder proportional, wenn keine konkrete Verlängerungsvergütung vereinbart worden ist, erhöht werden.
13.3	Der Abnehmer wird dafür sorgen, dass die Arbeitsumstände am Standort, insbesondere bezüglich der Sicherheit und Gesundheit, gut und vollends in Übereinstimmung mit den	14.3	Der Abnehmer wird absolute Geheimhaltung bezüglich der Dokumentation und aller Informationen, die der Abnehmer von Mammoet und/oder der Mammoet Gruppe erhält, betrachten und wird die Dokumentation und Informationen ausschließlich bezüglich der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag benutzen.	16.2	Wenn der Anfang oder Fortgang des Projekts infolge von Umständen die Mammoet zu verantworten hat, verzögert wird, wird der Abnehmer keine anderen Rechte haben als die Beendigung
		15.	Ausführung		
		15.1	Es ist der Mammoet jederzeit erlaubt, das Projekt ganz oder teilweise von Subunternehmern		



	des Vertrages gemäß den Bestimmungen des Paragraphen 20 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, es sei denn, dass schriftlich eine konkrete Verzugsvergütung vereinbart wurde.		nach Beendigung des Projekts, oder dem Tag, an dem der Abnehmer das Material an Mammoet retourniert, einzureichen, in Ermangelung dessen erachtet wird, dass der Abnehmer die vollständige und angemessene Ausführung durch Mammoet bewilligt hat.		Geschäftsbedingungen zu beenden.
17.	Berichterstattung und Mängelrügen			19. Haftung und Schutz	
17.1	Wenn Mammoet dem Abnehmer Material zur Verfügung stellt, muss der Abnehmer den Zustand des Materials unverzüglich bei Empfang kontrollieren. Der Abnehmer muss Mammoet unverzüglich nach Empfang des Materials schriftlich über alle sichtbaren Mängel in Kenntnis setzen, in Ermangelung dessen erachtet wird, dass der Abnehmer das Material ohne sichtbare Mängel erhalten hat.	18. 18.1	Höhere Gewalt Unter höherer Gewalt wird verstanden: Umstände, Konditionen und/oder Ereignisse, die nicht von irgendwelcher Partei beeinflusst werden können, die ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit irgendwelcher Partei stattfinden, und die nicht durch das Treffen angemessener Maßnahmen vermieden oder verhindert werden können, die rechtzeitig oder bleibend die Ausführung irgendwelcher Verpflichtung (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen) aus dem Vertrag verhindern, wie Streiks, Arbeitsunruhen, Meuterei, Quarantäne, Epidemien, Krieg, (erklärt oder nicht erklärt), Terrorismus, Blockaden, Sperren, Embargos, Aufruhr, Demonstrationen, Aufstände, Brände, Sturm und/oder andere Witterungsbedingungen und/oder sonstige Spiele der Natur, vorausgesetzt, dass keine Ursache für oder Beitrag zu diesen Ereignissen gegeben, bzw. geleistet worden ist.	19.1	Die Haftung der Mammoet beschränkt sich auf den niedrigsten Betrag von entweder (a) der Haftung, die unter die Deckung der Haftpflichtversicherung der Mammoet im Sinne des Paragraphen 12.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen fällt, oder (b) den Höchstbetrag der in den Sonderbedingungen im Sinne der Paragraphen 4.1 und 4.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftung fällt.
17.2	In Ergänzung zu den Bestimmungen der Ziffer 17.1 dieses Paragraphen, ist der Abnehmer verpflichtet, Mammoet unmittelbar schriftlich von jedem Mangel und/oder jedem Schaden an dem Material in Kenntnis zu setzen, und zwar sofort nachdem der Abnehmer einen solchen Mangel und/oder einen solchen Schaden festgestellt hat oder ihm berichtet worden ist. Wenn der Abnehmer damit in Verzug ist, haftet der Abnehmer gegenüber Mammoet für alle Kosten und Schäden von Mammoet infolge eines solchen Verzugs.		18.2	19.2	Auf keinen Fall haftet Mammoet für irgendwelche Ereignisse, Verluste oder Schäden, die unter die Deckung der Versicherung des Abnehmers fallen, oder darunter fallen sollen.
17.3	Mängelrügen bezüglich von Mammoet geleisteter Dienste und/oder der Ausführung durch Mammoet, sind vom Abnehmer unmittelbar nach Leistung des betreffenden Dienstes oder nach der betreffenden Ausführung schriftlich bei Mammoet einzureichen, in Ermangelung dessen erachtet wird, dass keine Mängelrüge bezüglich der Dienste und/oder der Ausführung durch Mammoet besteht.			19.3	Auf keinen Fall haftet die Mammoet für irgendwelche Verluste, Kosten oder Schäden infolge eines Verzugs in der Erfüllung durch Mammoet, mit Ausnahme einer Verzugsentschädigung im Sinne des Paragraphen 16.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn vereinbart.
17.4	Mängelrügen bezüglich Rechnungen, durch Mammoet an den Abnehmer verschickt, sind vom Abnehmer schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der Rechnung einzureichen, in Ermangelung dessen erachtet wird, dass der Abnehmer die Rechnung akzeptiert hat.	18.3	Falls die Ausführung von Verpflichtungen aus dem Vertrag infolge höherer Gewalt vorübergehend verhindert ist, wird die höhere Gewalt lediglich zur Folge haben, dass die Erfüllung dieser Verpflichtungen (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen) ausgesetzt wird, und wird diese Tatsache nicht als ein Grund gelten, den Vertrag nicht zu erfüllen.	19.4	Auf keinen Fall haftet Mammoet für irgendwelche entgangene Gewinne, entgangene Nutzungen, Verluste von Verträgen und/oder für irgendwelche anderen Folgeschäden und/oder wirtschaftlichen und/oder indirekten Verluste oder Schäden und/oder Mehrfachschäden (" <i>multiple damages</i> ") und/oder Schäden wegen Strafen (" <i>punitive damages</i> ").
17.5	Unbeschadet der Verpflichtungen des Abnehmers, wie in den Absätzen 17.1, 17.2, 17.3 und 17.4 dieses Paragraphen erwähnt, ist der Abnehmer verpflichtet, jede Mängelrüge bezüglich des Materials und/oder der Dienste und/oder der Ausführung spätestens zum frühesten Datum von entweder 14 (vierzehn) Tagen	18.4	Falls der Abnehmer aufgrund höherer Gewalt vorübergehend verhindert ist, eine oder mehrere seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, ist Mammoet berechtigt, vorübergehend ihre Erfüllung ganz oder teilweise auszusetzen.	19.5	Die Bestimmungen dieses Paragraphen 19 werden zugleich zugunsten der Mammoet Gruppe und zugunsten der Arbeitnehmer, Funktionsträger, Subunternehmer und Handelsagenten der Mammoet und der Mammoet Gruppe ausbedungen.
				19.6	Der Abnehmer wird Mammoet und alle übrigen Parteien, zu Ziffer 19.5 dieses Paragraphen erwähnt, schützen vor, verteidigen gegen und entschädigen in Sachen aller Forderungen, Anforderungen, Aktionen und Verfahren, die beansprucht und/oder vorgetragen werden gegen Mammoet und/oder die genannten anderen Parteien in Sachen irgendwelcher Ereignisse, Verluste, Kosten, Geldstrafen oder Schäden, für welche der Abnehmer haftet.
				19.7	Auf keinen Fall wird die Haftung des Abnehmers auf die Deckung



	der Versicherungen, im Sinne der Ziffer 12.2 beschränkt werden, und/oder um die zutreffenden Eigenbeteiligungen und/oder Befreiungen herabgesetzt werden.				
20.	Aussetzung und Beendigung				
20.1	Mammoet ist berechtigt, vorübergehend ihre Ausführung, oder einen Teil davon, auszusetzen, wenn der Abnehmer mit der Erfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen in Verzug ist, oder aufgehört hat eine oder mehrere seiner Verpflichtungen zu erfüllen, inklusive der Bezahlung irgendwelchen angefallenen Betrages und/oder der Verschaffung einer solchen Vorauszahlung und/oder Sicherheit, wie von Mammoet erbeten, und/oder wenn der Abnehmer anderswie in Verzug ist oder voraussichtlich sein wird, ohne dass irgendwelche vorherige Ankündigung oder Inverzugsetzung erforderlich ist.	20.4	Weise die freie Verfügung über sein Unternehmen oder sein Vermögen verliert, ohne dass irgendwelche vorherige Bekanntgabe dazu erforderlich ist.		
20.2	Im Falle der Aussetzung der Erfüllung durch Mammoet, gemäß den Bestimmungen der Ziffer dieses Paragraphen, wird der Vertragspreis für die Dauer der Aussetzung und/oder für Verzögerungen und/oder Verlängerungen infolge der Aussetzung, um die im Vertrag enthaltene Verlängerungsvergütung oder proportional, wenn keine spezifische Verlängerungsvergütung vereinbart worden ist, heraufgesetzt werden.	20.5	Neben den Bestimmungen zu Ziffer 20.5 dieses Paragraphen wird der Abnehmer nicht berechtigt sein, den Vertrag zu kündigen, es sei denn, der Anfang oder der Fortgang der Ausführung durch Mammoet ist, als eine Folge von Umständen, die Mammoet zu verantworten hat, für eine Dauer von mindestens 60 (sechzig) Tagen verzögert worden.	22.	Verfall von Rechten
20.3	Mammoet wird berechtigt sein, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und/oder zu beenden, ohne richterliche Intervention oder Vermittlung von Schiedsrichtern, und ohne zur Bezahlung irgendwelcher Vergütung an den Abnehmer gehalten zu sein, in jedem der nachstehenden Umstände:	20.6	Sowohl Mammoet als der Abnehmer sind berechtigt, den Vertrag im Falle höherer Gewalt, die die Ausführung unter dem Vertrag verhindert oder vorübergehend für eine Zeit die voraussichtlich mindestens 60 (sechzig) Tage dauern wird, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 10 (zehn) Tagen zu kündigen. Eine solche Kündigung darf lediglich gegeben werden, nachdem die betreffende höhere Gewalt mindestens 30 (dreißig) aufeinanderfolgende Tage fortgedauert haben wird.	22.1	Alle Rechte des Abnehmers werden verfallen, wenn der Abnehmer innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach Beendigung des Projekts, kein Verfahren gegen Mammoet anhängig gemacht hat.
	a) In den Fällen und Umständen, erwähnt zu Ziffer 20.1 dieses Paragraphen, nachdem Mammoet den Abnehmer unter Berücksichtigung einer Frist von zehn (10) Tagen zur Behebung des Versäumnisses aufgefordert haben wird, wenn der Abnehmer gemäß der Aufforderung und innerhalb der gesetzten Frist mit der Erfüllung des Vertrags in Verzug bleibt;		Falls der Abnehmer den Vertrag annulliert oder beendet - aus anderen Gründen als gemäß den Bestimmungen der Ziffern 20.4 und 20.5 dieses Paragraphen - wird der Abnehmer gegenüber Mammoet vollends haften für alle Schäden, die der Mammoet demzufolge entstehen und/oder entstehen werden, mehr insbesondere, aber nicht darauf beschränkt, für entgangenen Gewinn, verpasste Benutzung, Verlust von Verträgen und/oder irgendwelche andere Folgeschäden und/oder wirtschaftliche und/oder indirekte Verluste und/oder Schäden.	23.	Diversa
	b) wenn der Konkurs über das Vermögen des Abnehmers eröffnet wird, wenn er, sei es obligatorisch oder freiwillig, einen Stundungsvergleich beantragt oder erhält, oder auf andere	21.		23.1	Eine schriftliche Übereinstimmung oder Bestätigung der Mammoet im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird lediglich gültig und verbindlich für Mammoet sein, wenn diese von einem befugten Vertreter der Mammoet unterzeichnet ist.
		21.1	Anwendbares Recht und Streitfälle	23.2	Wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Abnehmer nicht berechtigt, ein oder mehrere seiner Rechte und/oder Verpflichtungen aus dem Vertrag an einen Dritten zu übertragen.
		21.2	Der Vertrag, und alle näheren Verträge die die Folge davon sind, darunter begriffen Streitfälle bezüglich dessen Bestehens, Gültigkeit und/oder Beendigung, werden ausschließlich beherrscht von und interpretiert gemäß dem niederländischen Recht.	23.3	Wenn Mammoet irgendwelches Recht, das sie unter dem Vertrag hat, nicht ausübt, kann dies nicht als irgendwelcher Verzicht auf ein solches Recht aufgefasst werden.
			Gerichtsstand in Sachen aller Streitfälle die sich ergeben im Zusammenhang mit dem Vertrag oder näheren Verträgen die die Folge davon sind, darunter begriffen Streitfälle bezüglich des Bestehens, dessen Gültigkeit und/oder Beendigung, wird unter Ausschluss anderer Gerichte die <i>Rechtbank</i> [vgl. BRD: Landgericht Rotterdam, Niederlande, oder nach absolut eigenem Ermessen	23.4	Kein Verzicht auf irgendwelche Bestimmung des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder besonderer Bedingungen durch Mammoet wird als ein weitergehender und fortdauernder Verzicht auf irgendwelche Bestimmung davon aufgefasst werden.
				23.5	Mammoet ist berechtigt, in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Fristen - für sich selbst und/oder für den Abnehmer - in Dringlichkeitsfällen und/oder im Notfall, zu verkürzen.
				23.6	Die Titel der Artikel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ausschließlich für die Einteilung bestimmt und haben keinen Einfluss auf die Interpretation der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
				23.7	Wenn sich herausstellen sollte, dass irgendwelche Bestimmung oder irgendwelcher Teil des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder nicht erfüllbar ist, aus welchem Grunde auch immer, so beschränkt sich diese Nichtigkeit und Unerfüllbarkeit auf diese



Bestimmung und hat es keinen weiteren Zweck. All solche nichtigen oder unerfüllbaren Bestandteile des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch Bestimmungen ersetzt werden (oder dafür erachtet werden durch diese ersetzt worden zu sein), die weder nichtig, noch unerfüllbar sind und die so wenig möglich von den nichtigen und/oder unerfüllbaren Bestimmungen abweichen, unter Berücksichtigung der Absichten des Vertrags und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der betreffenden Bestimmungen.